

ZBB 2014, 428

BGB § 355 Abs. 2 a. F.

Zur Wirksamkeit einer Belehrung über den Beginn der Widerrufsfrist in einem Verbraucherdarlehensvertrag

OLG Celle, Beschl. v. 14.07.2014 – 3 W 34/14 (LG Bückeburg), ZIP 2014, 2073 = WM 2014, 1421 = EWIR 2014, 671 (Homburger)

Leitsatz der Redaktion:

Die Formulierung in der Widerrufsbelehrung zu einem Verbraucherdarlehensvertrag „Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag, nachdem mir ein Exemplar dieser Widerrufsbelehrung und eine Vertragsurkunde, mein schriftlicher Vertragsantrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder meines Vertragsantrages zur Verfügung gestellt wurden“, ist nicht zu beanstanden.